

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. I FERNRUF 3112435

---

1/1973

Düsseldorf, den 9. März 1973

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite 3 – 12

Einschreibungsordnung  
der Universität Düsseldorf

Seite 13

Anordnung gemäß §5 Abs. 3  
der Einschreibungsordnung  
der Universität Düsseldorf

Seite 15

Satzung über Zulassungsbeschränkungen  
im Sommersemester 1973

Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HSchG) vom 7. April 1970 (GV.NW.S.254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV.NW.S.134), hat der Senat der Universität Düsseldorf am 28. November 1972 folgende Einschreibungsordnung beschlossen:

§ 1

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium an der Universität Düsseldorf erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation (einschreibung in die Liste der ordentlichen Studierenden). Die Immatrikulation erfolgt für ein oder mehrere Studiengänge.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der Reifeprüfung in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) an einem öffentlichen Gymnasium oder an einem privaten Gymnasium, das als Ersatzschule genehmigt ist, eine nach § 3 gleichwertige Vorbildung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- (2) Die Immatrikulation kann vom Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit abhängig gemacht werden, wenn eine Studien- oder Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang dies vorsieht.
- (3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen hat der Bewerber sich vor der Einschreibung gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen einem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen.

§ 3

Ausländische Studienbewerber

(1) Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung - als ordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie

- a) ein deutsches Reifezeugnis besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben, oder
- b) ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
- c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist.

(2) Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber einem deutschen Reifezeugnis **n i c h t** gleichgestellt oder im wesentlichen gleichwertig ist, können erst nach Bestehen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender zum Studium zugelassen werden. Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz).

(3) Alle ausländischen Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums eine deutsche Sprachprüfung nach Maßgabe einer besonderen Ordnung, die die Universität erläßt, abzulegen.

(4) Bewerber, die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolgedessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Bewerber nach Absatz 2, die nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach erfolgreichem Bestehen

der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

#### § 4

##### Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

###### (1) Deutsche Bewerber, die

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
- b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
- c) ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Einschreibungsordnung mit einem ausländischen Reifezeugnis zuzulassen, wenn dieses vom zuständigen Minister als einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig anerkannt worden ist. Im übrigen sind die durch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23.7.1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten "Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland" anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

#### § 5

##### Verfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Bewerber schriftlich an den Rektor der Universität durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der ausgefüllte Erhebungsbogen;
- b) die Originalzeugnisse über die erfolgreiche Vorbildung und je eine beglaubigte Kopie oder Abschrift;
- c) das Studienbuch mit Abgangsvermerk, sofern der Bewerber zuvor an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert hat;
- d) der Nachweis über die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge;
- e) ein Lichtbild, das die Identität des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung erkennen läßt;
- f) in Studiengängen, in denen ein Verteilungs- und/oder Vergabeverfahren gemäß § 56 HSchG stattgefunden hat, den gültigen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes.
- g) von Bewerbern, die ihren Ausbildungsgang mehr als 3 Monate unterbrochen haben, sowie von Ausländern ein Führungszeugnis;
- h) die Bescheinigung über eine bestehende Krankenversicherung;
- i) von Studienanfängern ein Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit gefährdet. Das Zeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

(3) Der Rektor kann durch Entscheidung, die amtlich bekannt zu machen ist, von der Vorlage der Unterlagen Abs. 2 d und e absehen.

(4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

- (5) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Mit der Immatrikulation erhält der Student das Studienbuch und den Studentenausweis der Universität.
- (7) Der Verlust des Studienbuches oder des Studentenausweises ist dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Dem Sekretariat sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift sowie bestandene bzw. nicht bestandene Prüfungen, soweit nach einer Prüfungsordnung die Fortsetzung des Fachstudiums davon abhängig ist, unverzüglich anzuzeigen.

## § 6

### Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber
  - a) die Voraussetzungen der §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder
  - b) eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, für den Studiengang in dem die Prüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber
  - a) für einen Studiengang, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, einen Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes an der Universität Düsseldorf nicht besitzt oder die Erklärung über die Annahme des ihm zugeteilten Studienplatzes nicht fristgerecht abgegeben hat,
  - b) die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
  - c) vorgeschriebene Gebühren oder Beiträge nicht entrichtet hat,
  - d) nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verfügt,
  - e) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
  - f) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(3) Besteht Grund zu der Annahme, daß ein Versagungsgrund gemäß Absatz 2 d oder f) vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung vorzulegen:

- a) das Zeugnis über das Bestehen einer Sprachprüfung nach § 3 Abs. 3 (§ 6 Abs. 2 d);
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 2 f).

## § 7

### Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) bekannt wird und der Student auf den Bestand der Immatrikulation nicht vertrauen kann. Er kann insbesondere nicht auf den Bestand der Immatrikulation vertrauen, wenn er sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder wenn er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

(2) Die Immatrikulation kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) bekannt wird.

(3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eintritt und der Student sich nicht spätestens zum nächsten Semester für einen anderen Studiengang einschreiben läßt.

(4) Die Immatrikulation kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) eintritt oder aufgrund der Hochschulordnung.

(5) Über den Widerruf entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen.

(6) Gegen den Widerruf kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.

### § 8

#### Wechsel des Studienfaches

Ein Wechsel des Studienfaches ist nur unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 zulässig.

### § 9

#### Ärztliche Untersuchung

Der Student hat sich jährlich vor der Rückmeldung zum Wintersemester einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen.

### § 10

#### Belegen der Vorlesungen

Der Student hat die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen.

### § 11

#### Rückmeldung

(1) Will der immatrikulierte Student nach Ablauf eines Semesters an der Universität Düsseldorf weiterstudieren, so hat er sich innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen des vorgeschriebenen Formblattes. Zur Rückmeldung zum Wintersemester ist die Untersuchung nach § 9 nachzuweisen.

(2) § 6 gilt für die Rückmeldung entsprechend.

§ 12

Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studenten vom Studium beurlauben, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils für ein Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht.

(2) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
- b) Vorbereitung und Durchführung einer Vorprüfung, eines Abschlußexamens oder der Promotion,
- c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheides).

(3) Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich mit der Rückmeldung zu stellen. Beurlaubungen im ersten Studiensemester und vor Aufnahme des Studiums sind nicht zulässig.

(4) Gegen die Ablehnung der Beurlaubung kann der Antragsteller Widerspruch beim Rektor einlegen.

§ 13

Exmatrikulation

(1) Auf seinen Antrag kann ein Student zum Ende eines Semesters exmatrikuliert werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

- a) Studienbuch und Studentenausweis,
- b) ein ausgefüllter Fragebogen,
- c) die Entlastungszeugnisse der Universitätsbibliothek,

- d) der Nachweis über die Einzahlung vorgeschriebener Gebühren und Beiträge,
  - e) von Studierenden der Chemie ein Entlastungszeugnis der chemischen Institute.
- (3) Im übrigen kann ein Student exmatrikuliert werden,
- a) wenn er nach der Immatrikulation sein Studium nicht aufgenommen hat,
  - b) wenn die Versagungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c), e) oder f) eintreten,
  - c) wenn er sich nicht form- und fristgerecht zurückgemeldet hat oder das Studium abbricht, ohne seine Exmatrikulation oder Beurlaubung beantragt zu haben.
- (4) Über die Exmatrikulation entscheidet der Rektor. Gegen die Exmatrikulation kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen.
- (5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität Düsseldorf.

#### § 14

#### Zweithörer

- (1) Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer zugelassen werden, in Studiengängen, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen, jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Zulassungsausschusses. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.
- (2) Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, daß über die Anerkennung der an der Universität als Zweithörer absolvierten Lehrveranstaltungen die Hochschule entscheidet, an der er als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist.
- (3) Eine Zulassung als Zweithörer kann nur dann erfolgen, wenn dadurch die an der Universität Düsseldorf vollimmatrikulierten Studenten nicht benachteiligt werden.

§ 15  
Gasthörer

(1) Als Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze auf Antrag zugelassen werden:

- a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promoviert werden oder sich weiterbilden wollen,
- b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen für die Immatrikulation genügen.

(2) Im übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Immatrikulation sinngemäß anzuwenden.

(3) Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 16  
Fristen

Die nach dieser Einschreibungsordnung von der Universität Düsseldorf festzusetzenden Fristen bestimmt der Rektor. Sie werden in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" und im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Dies gilt nicht für Fristen, die durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW.) in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Jan. 1971

Genehmigt:

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
des Staatssekretärs  
  
(Sebbel)

Düsseldorf, den 6.3.1973

Aufgrund § 5 Abs. 3 der vorstehenden Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972 ordne ich an:

Dem Antrag auf Immatrikulation sind ein Lichtbild sowie der Nachweis über die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge nicht beizufügen. Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen ist hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lochner', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Lochner)



## **Satzung über Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 1973**

(Beschluß des Senats der Universität Düsseldorf vom 31. 10. 1972)

(1) Für das Sommersemester 1973 werden Zulassungsbeschränkungen angeordnet für die Fächer: Medizin, Zahnmedizin, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Psychologie und Geographie.

(2) Die Zahl der Studienanfänger für das Fach Medizin wird festgesetzt auf 126, davon

Ausländer: 10

Härtefälle: 12

Antragsteller, die gem. § 50 Abs. 9 Nr. 1 HSchG nach Leistungsgesichtspunkten ausgewählt werden: 62.

Antragsteller, die nach § 56 Abs. 9 Nr. 2 HSchG nach der Wartezeit ausgewählt werden: 42.

(3) Die Zahl der Studienanfänger für das Fach Chemie wird festgesetzt auf 40, davon

Ausländer: 3

Härtefälle: 4

Antragsteller, die gem. § 50 Abs. 9 Nr. 1 HSchG nach Leistungsgesichtspunkten ausgewählt werden: 20.

Antragsteller, die nach § 56 Abs. 9 Nr. 2 HSchG nach der Wartezeit ausgewählt werden: 13.

(4) In den Fächern Zahnmedizin, Mathematik, Physik, Biologie, Psychologie und Geographie werden keine Studienanfänger aufgenommen.

(5) Für den Antrag auf Zulassung gelten vorbehaltlich Ziffer 6 die von der Zentralen Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS) veröffentlichten Formen und Fristen.

(6) Eine Zulassung als Härtefall können nur solche Bewerber beantragen, deren Bewerbung von der Universität Düsseldorf abgelehnt wurde. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Zugang des Ablehnungsbescheides an den Rektor zu richten. Er ist zu begründen. Die Begründung soll Tatsachen enthalten, aus denen sich ergibt, daß die Ablehnung für den Bewerber eine das übliche Maß erheblich übersteigende Härte bedeutet. Die Tatsachen sind zu belegen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Rektor nach Vorbereitung der Entscheidung durch den für die jeweilige Fachrichtung zuständigen Zulassungsausschuß.

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 17. 1. 1973 — Az.: III B 2 43-07/10/6 Nr. 3016/72.)

